



Satzung für die Erhebung und Entrichtung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Hollfeld **- Kulturzentrum St. Gangolf und Altes Rathaus -**

Die Stadt Hollfeld erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hollfeld.

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung der im Eigentum der Stadt Hollfeld stehenden Einrichtungen¹ im Rahmen von Veranstaltungen, Ausstellungen und Eheschließungen, werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben gegenüber allen Benutzern. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Absatz 1 gilt gegenüber der Stadt Hollfeld selbst, der städtischen Musikschule und der Volkshochschule nicht. Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann weiterhin auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Veranstaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

§ 2 Entstehen und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung und Bekanntgabe der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die in § 3 genannte Nutzungsgebühr ist spätestens 7 Tage vor Beginn der zur nutzenden Einrichtung durch den/die dort unter Ziffer 1 bis 3 genannten Nutzer bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld in voller Höhe zu entrichten. Gleichzeitig ist die Kautions in voller Höhe zu hinterlegen.
- (3) Die in § 4 genannten Zusatzgebühren sind spätestens 7 Tage nach Ende der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Für Eheschließungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Das Entrichten einer Kautions für Eheschließungen ist entbehrlich.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Gebühr wird für die Nutzung der einzelnen öffentlichen Einrichtung pro Nutzungstag wie folgt festgesetzt:

¹ Auf § 1 der Benutzungssatzung wird hingewiesen



1. Kulturzentrum St. Gangolf

- a) gemeinnützige Vereine aus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld für öffentliche Veranstaltungen, Vereine, Verbände oder Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Eintritt **165 €**
- b) gemeinnützige Vereine aus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld für öffentliche Veranstaltungen, Vereine, Verbände, Organisationen mit ideellem, sozialem und kulturellem Charakter mit Eintritt **180 €**
- c) Für Eheschließungen wird seitens der Stadt Hollfeld je Hochzeitsveranstaltung eine pauschale Nutzungsgebühr erhoben in Höhe von **180 €**
- d) Bei berechtigtem Anlass kann die Erste Bürgermeisterin Ausnahmen von der Gebührenregelung zulassen.

2. Altes Rathaus, Erdgeschoss

- a) gemeinnützige Vereine aus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld für öffentliche Veranstaltungen, Vereine, Verbände oder Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Eintritt **60 €**
- b) gemeinnützige Vereine aus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld für öffentliche Veranstaltungen, Vereine, Verbände, Organisationen mit ideellem, sozialem und kulturellem Charakter mit Eintritt **75 €**
- c) Für Eheschließungen im Trauzimmer des Alten Rathauses wird seitens der Stadt Hollfeld je Hochzeitsveranstaltung eine pauschale Nutzungsgebühr erhoben in Höhe von **75 €**
- d) Für die Küchennutzung im Erdgeschoss werden pauschal **30,00 €** erhoben.
- e) Für die Bereitstellung der vorhandenen technischen Geräte (z. B. Beamer) werden als Aufwandsentschädigung pauschal **5,00 €** erhoben.
- e) Bei berechtigtem Anlass kann die Erste Bürgermeisterin Ausnahmen von der Gebührenregelung zulassen.

- (2) Die Liegenschaften können an im Gebiet der Gemeinde ansässige Vereine oder sonstige natürliche und juristische Personen für Vereinszwecke zur Dauernutzung vergeben werden. Die Höhe der Dauernutzungsgebühr wird in einer besonderen Vereinbarung bestimmt.

§ 4 Zusatzgebühren

Auf § 5 Abs. 5 der Benutzungssatzung (Kosten für Schäden) wird hingewiesen.



§ 5 Steuerklausel

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung zu der Rechtsauffassung gelangt, dass diese Gebührensatzung eine (z. B. Umsatz-) Steuerpflicht auslöst, ist die Stadt berechtigt zusätzlich die gesetzlich geschuldeten Steuern vom Gebührenschuldner zu verlangen.

§ 6 Kautio

Für Nutzungen und Veranstaltungen der Einrichtungen durch die in § 1 genannten Gebührenschuldner mit Ausnahme für Eheschließungen ist eine Kautio in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt, ohne dass damit ein Anspruch auf gesetzliche Verzinsung verbunden wäre, nach Ende der Veranstaltung und nach protokollierter Abnahme der Einrichtung. Eine vorzeitige Auszahlung der Kautio ist ausgeschlossen.

Von dem Betrag der Kautio werden ggf. weitere Beträge (bspw. für erforderliche Reinigung, Instandsetzung, etc.) abgezogen. Nach Übergabe der genutzten Liegenschaft wird der Restbetrag der Kautio an den Antragsteller ausgezahlt.

§ 7 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

- (1) Können die Einrichtungen sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Stadt Hollfeld zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro als Gebührenschild festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Benutzung des Kulturzentrums St. Gangolf vom 23.02.2010 der Stadt Hollfeld außer Kraft.

Hollfeld, den 21.02.2019

STADT HOLLFELD



Barwisch
Erste Bürgermeisterin